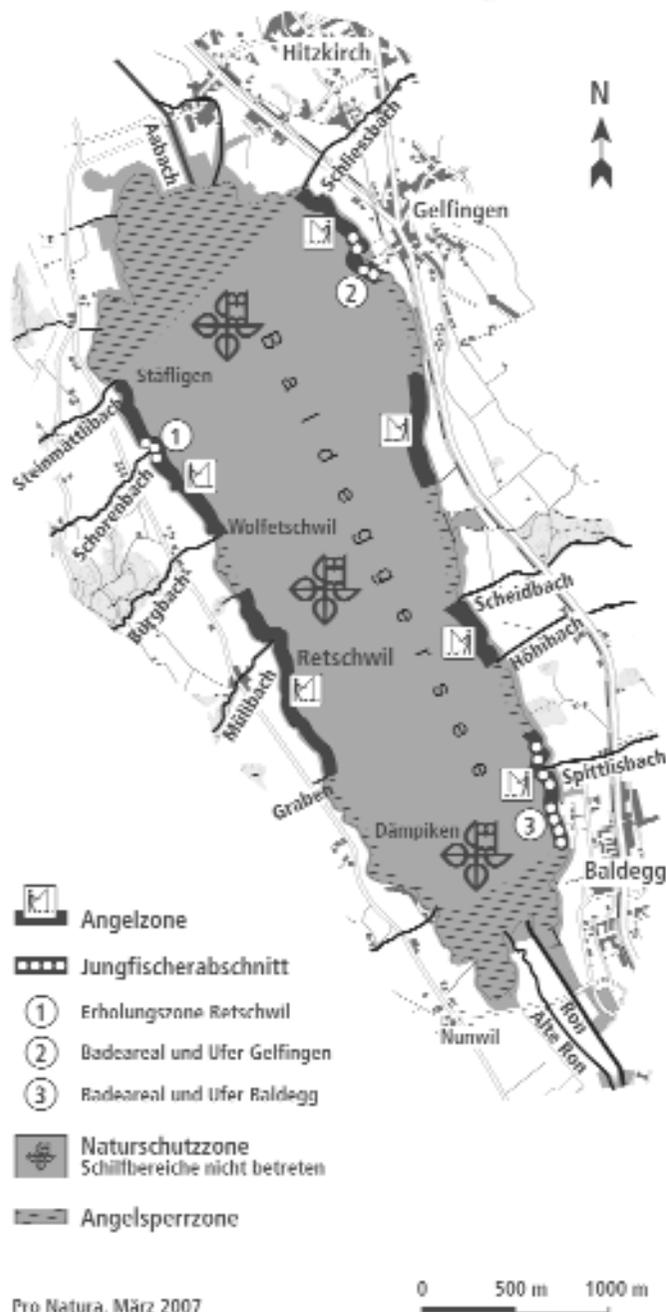


Naturschutzzone Baldeggersee



Pro Natura, März 2007

Angelbestimmungen

1 Grundsätze

See und Uferzone sind Privateigentum der Naturschutzorganisation Pro Natura.

Baldeggersee und Umgebung sind kantonales Naturschutzgebiet mit rechtskräftigen Schutzbestimmungen.

Am Baldeggersee darf nur in den Angelzonen geangelt werden. Es sind zwingend Angelpatente oder Tageskarten zu lösen. Es gibt kein Freiangelrecht! (Sonderregelung für Jugendliche unter Punkt 10)

2. Jahresangelpatent und Tageskarte

Personen über 16 Jahren benötigen ein Jahresangelpatent oder eine Tageskarte von Pro Natura. Damit ist das Angeln vom Ufer aus gestattet.

Der Anglerausweis ist nur zusammen mit einem amtlichen Personalausweis mit Foto gültig. Beide Ausweise sind beim Fischen am See auf sich zu tragen.

Jahresangelpatente werden ab dem 16. Altersjahr an die Einwohner folgender Gemeinden abgegeben: Aesch, Altwis, Beromünster, Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Hildisrieden, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Mosen, Müswangen, Retschwil, Römerswil, Schongau und Sulz.

3 Zuständige Abgabestellen für Angelpatente und Tageskarten

Die Geschäftsstelle von Pro Natura Luzern ist für Anglerfragen am See zuständig und stellt Jahresangelkarten aus. Gesuche sind unter Angabe von Name, Wohnadresse und Geburtsdatum sowie der Kopie eines amtlichen Personalausweises und des Sportfischerbrevets einzureichen.

Tageskarten werden an Personen ab 16 Jahren abgegeben. Sie können an folgenden Adressen bezogen werden:

- Restaurant Adler, Richensee 5, 6285 Hitzkirch
- Landgasthof Mühleholz, Wolfetschwil, 6285 Retschwil
- Restaurant/Hotel Sternen, Luzernerstr. 6, 6284 Gelfingen
- A. Hurni, Fälimattstr. 14, 5735 Pfeffikon
- O. Eichenberger AG, Fischereiartikel, Blattenstr., 5712 Beinwil a.S.

4. Angelsaison

Angelsaison für JahresangelpatentinhaberInnen: 1. Mai – 15. November
 In den Badearealen Baldegg und Gelfingen: 1. Mai – 31. Dezember
 Angelsaison für TageskarteninhaberInnen: 1. Juni – 15. November

5 Angelzeiten

Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober von 5.00 Uhr – 22.00 Uhr
 Ab 1. November von 6.00 Uhr – 19.00 Uhr

6 Fangmethoden

Das Angelpatent berechtigt zum Fischen mit zwei einfachen, von Hand geführten Angelruten vom Ufer aus. Die Angelruten müssen beaufsichtigt sein.

Es darf mit natürlichen und künstlichen Ködern geangelt werden, jedoch nur mit toten Fischen (Bestimmung: § 24 der Fischereiverordnung des Kt. Luzern vom 21. November 1997).

Verboten sind:

- das Angeln mit lebenden Fischen
- das Angeln mit Setzschürren
- das Angeln mit Senknetzen
- das Hältern von lebenden Fischen. Gefangene Fische sind nach dem Fang sofort zu töten oder schonend wieder frei zu lassen. Zuwiderhandlungen werden mit Fr. 100.– gebüsst. Im Wiederholungsfall wird das Angelpatent dauernd entzogen.

7 Mindestfangmasse

Aal 50 cm, Balchen 28 cm, Egli 15 cm, Forelle 40 cm, Hecht 50 cm.

8 Schonzeiten

Forellen und Balchen ab 1. Oktober

9 Fischfangstatistik

Entsprechend dem Luzerner Fischereigesetz vom 30. Juni 1997 hat jeder Angelkarteninhaber eine persönliche Fangstatistik zu führen. Das abgegebene Formular ist laufend nachzuführen. Die Angaben sind unerlässlich für eine zielgerichtete Bewirtschaftung der Gewässer mit den nötigen Jungfischeinsätzen.

Bis spätestens **31. Dezember** ist das Formular an die Geschäftsstelle von Pro Natura Luzern, Mühlemattstr. 28, 6004 Luzern einzusenden.

10 Sonderregeln für Jugendliche unter 16 Jahren.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in den 3 bezeichneten Jungfischerabschnitten ohne Patent angeln (s. Karte).

Zusatz: In Begleitung einer erwachsenen Person von mindestens 18 Jahren, die selbst ein Angelpatent besitzt, dürfen Jugendliche in allen erlaubten Uferabschnitten am See angeln.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen mit einer von Hand geführten, einfachen Angelrute fischen. Es sind ausschliesslich natürliche Köder erlaubt.

- Verboten sind: ► Fische und künstliche Köder
► Das Verwenden von Setzschürren und Senknetzen

Jugendliche ab 12 Jahren können ein ordentliches Angelpatent beantragen. Voraussetzung ist der Besuch eines Einführungskurses für Jungfischer und das Bestehen des Sportfischerbrevets. Mit Brevet und Angelpatent bekommen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie erwachsene Angler.

11 Weitere Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinden

Es gelten die Bestimmungen des Kantonalen und des Eidgenössischen Fischereigesetzes und der dazugehörigen Verordnungen sowie die Vorschriften über das Angeln in den Badearealen der Gemeinden. Im Weiteren gilt die Verordnung zum Schutze des Baldeggersees und seiner Ufer.

Die Schutzverordnung für das Gebiet und der Seebesitzer untersagen:

- das Niedertreten der Wasser- und Uferpflanzen
- das Anlegen von Schneisen im Schilf oder Ufergebüsch
- das Betreten des Wasser- und Uferbereiches
- das Angeln in See- und Teichrosenbeständen
- das Anlegen von Stegen und anderen Einrichtungen
- das Angeln auf im Wasser liegenden Bäumen

Für Erholungssuchende sind zusätzlich nicht erlaubt:

- sämtliche Sport- und Erholungsaktivitäten in den Sperrgebieten
- das Baden ausserhalb der Badeanstalten
- das Wassern von Booten und Schwimmkörpern aller Art
- das Feuern ausserhalb bewilligter Feuerstellen
- das Zelten und Campieren zwischen Kantonsstrasse und See

Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Nichtbeachten der Verkehrsvorschriften, widerrechtliches oder den Verkehr oder die Bewirtschaftung behinderndes Verhalten von Fahrzeughaltern wird geahndet.

12 Aufsicht

Für das Naturschutzgebiet Baldeggersee besteht ein Aufsichtsdienst. Polizeiorgane, Reservatsaufsicht, Fischereipächter und Organe von Pro Natura haben jederzeit das Recht, das Angelpatent sowie die verwendeten Angelgeräte und Köder zu kontrollieren. Die Aufsicht überwacht auch das Einhalten der Angelbestimmungen und die kantonalen Naturschutzbestimmungen für das Gebiet.

13 Strafbestimmungen

- Nichtbefolgen oder Übertreten der Vorschriften haben den sofortigen und dauernden Entzug des Angelpatents oder der Tageskarte plus eine Busse von Fr. 100.– zur Folge.
- Das Nicht-Einsenden der Fischfangstatistik hat die Streichung des Inhabers aus der Liste der Berechtigten zur Folge.
- Angler ohne Patent haben eine Tageskarte zu lösen und werden zudem mit einer Busse von Fr. 100.– belegt.
- Je nach Tatbestand und Verhalten der Fehlbaren werden die Polizeiorgane zugezogen. Verstösse gegen die Schutzverordnung werden dem Kanton gemeldet.

Naturschutzgebiet

Pro Natura ist seit 1940 Grundeigentümerin des Baldeggersees. Die weitgehend naturnahen und unverbauten Ufer mit reichhaltiger Pflanzen- und Tierwelt sind das Ergebnis langjähriger Schutzbemühungen. Der See ist vom Kanton durch eine Naturschutzverordnung rechtlich geschützt. Die weitgehend traditionell landwirtschaftlich geprägte Gegend mit national bedeutenden Feuchtwiesen, mit dem mittelalterlichen Städtchen Richensee, dem Schloss Heidegg und den Fundstellen frühgeschichtlicher Siedlungen ist grossflächig bundesrechtlich als Landschaft von nationaler Bedeutung eingestuft.

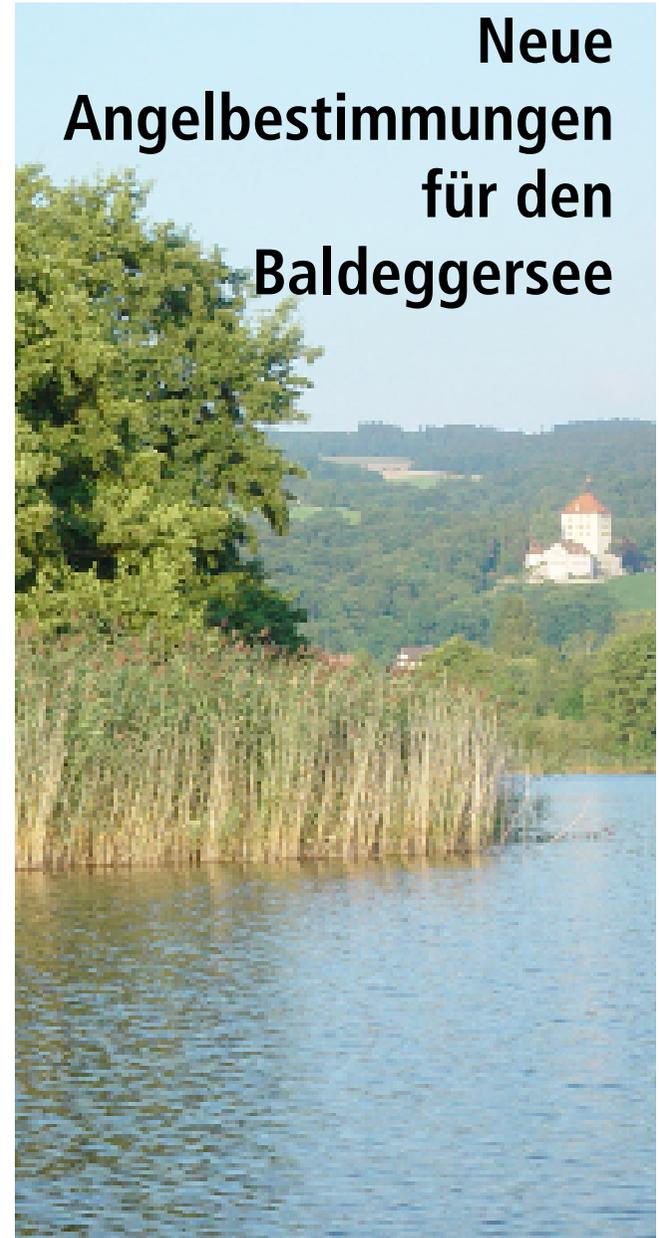
Ziel des privaten Naturschutzes ist es, zusammen mit den Anwohnern und den zuständigen Behörden:

- Sorge zu tragen zur ganzen Landschaft und ihrem typischen Erscheinungsbild (Landschaftsschutz)
- Verbessern der Wasserqualität des Sees und seiner Zuflüsse (Gewässerschutz)
- Erhalten und Fördern der bemerkenswerten, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt durch den Schutz ihrer Lebensräume (Naturschutz)

Durch korrektes Verhalten schützen wir Natur und Umwelt. Für das Angeln heisst dies im Besonderen:

- Schutzbestimmungen einhalten
- Motorfahrzeuge zu Hause lassen
- Ufervegetation schonen! Keine Pflanzen wegschneiden, niedertreten oder beschädigen
- Kein Betreten der gekennzeichneten Naturschutzabschnitte

Auch die Natur braucht ungestörte Freiräume. Vielen Dank, dass Sie zum Baldeggersee Sorge tragen und die Regelung beachten!



Neue Angelbestimmungen für den Baldeggersee



Pro Natura Luzern
Mühlemattstr. 28
6004 Luzern
Tel. 041 / 240 54 55
www.pronatura.ch/lu
pronatura-lu@pronatura.ch